

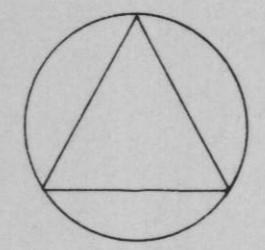
Blatt 3 b  
422,5  
427,5

**BEGRÜNDUNG:**

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Grundstücke mit der Fl.st. Nr. 1038 und 1034.  
Die im Bebauungsplan von 1966 eingezeichneten Baupazellen sind flächenmäßig zu groß. Ein Verkauf dieser Grundstücke ist dadurch zur Zeit nicht möglich. Um die gesamte Grundstücksfläche optimal nutzen zu können wird diese Bebauungsplanänderung angestrebt.  
Bei dieser Änderung werden auf den vor genannten Grundstücken die vier eingezeichneten Bauparzellen in fünf kleiner Parzellen umgewandelt.  
Zur Erschließung der 5. Parzelle (7.1) ist im Deckblatt ein Privatweg vorgesehen.

Kötzting, 8.07.1985

NORD



M A S S T A B  
1 : 1 0 0 0

PLANUNTERTLAGEN

Stand der Vermessung vom Jahre 1964 nach Angabe des Vermessungsamtes zur genaueren Massentnahme nicht geeignet.  
Ergänzung des Baubestandes am 14.4.1966

# BEBAUUNGSPLAN

## Auf der Platte

### DECKBLATT NR. 3

vom 23. 10. 1968

bestehend aus den Blättern 3 a und 3 b  
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 B. BAUG.

STADT/M./GEMEINDE: KÖTZTING  
LANDKREIS: CHAM  
REG.-BEZIRK: OBERPFALZ

1. ZUSTIMMUNG Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.  
Unterschriften der Eigentümer:  
Fl. St. Nr. 1038 .....  
Fl. St. Nr. 1027/1 .....  
Fl. St. Nr. 1027/2 .....  
Fl. St. Nr. 1027/3 .....  
Fl. St. Nr. 1027/5 .....  
Fl. St. Nr. 1030 .....  
Fl. St. Nr. 1035 .....  
Fl. St. Nr. 1036 .....  
Fl. St. Nr. 1037 .....  
Fl. St. Nr. 1034 .....

2. SATZUNG Die Stadt/M./Gemeinde hat mit Beschluß vom 8.10.85 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 91 Abs. 3 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.  
Kötzting, den 20.12.85  
Bürgermeister

3 BEKANNTMACHUNG Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 19.12.85 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.  
Kötzting, den 20.12.85  
Bürgermeister

Gez.	8.07.1985	Ew

4. GENEHMIGUNG Die Regierung (Das Landratsamt) hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom ..... Nr. .... gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968 in der Fassung v. 25.11.1969 GVBl. Nr. 19) genehmigt.  
i A. , den

Blatt-Nr.  
**3 a**

Arrach, den 8.07.1985  
Dipl. Ing. (Fh) Wolfgang Eckl  
Eckstrasse 16  
8491 Arrach Tel. 2888